

Anlage 8.2

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 11 für Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer Lehrer/Technische Lehrerin (§ 57 LVO)

ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen 40 % der Gesamtzahl der Planstellen (A 10/A 11)
in der o. g. Laufbahn auf das Beförderungsniveau der Bes.Gr. A 11 entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

	20...	20..
1. a) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit Erfüller) besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten	0,00	0,00
b) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich kw-Anteil	0,00	
<u>Berechnung des kw-Anteils für A 10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:</u> Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____ Stellen insgesamt (IST): _____ Überhangstellen: _____ (über alle Laufbahnen hinweg) Stellen/anteile 1) _____ x Überhang- Stellen insgesamt (IST): _____ stellen		
3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00	
4. davon 40% = Beförderungsstellen A 11	0,00	
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsniveau Bes.Gr. A 11 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG 11) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00	
6. freie A 11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00	

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit
Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten